

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH**

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung  
von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung  
mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGKV)  
und  
mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGKV)

vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 9 (StromGKV) und Artikel  
10 (GasGKV) des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist bzw.  
entsprechende gesetzliche Nachfolgeregelungen.

### **I. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13)**

Die Abrechnung des Strom- und Gasverbrauchs erfolgt grundsätzlich einmal jährlich  
zum 31.12. eines Lieferjahres.

Die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH erhebt 11 monatlich gleich bleibende  
Abschlagszahlungen.

Die 1. Abschlagszahlung wird im Februar eines Lieferjahres, die 11. und letzte  
Abschlagszahlung im Dezember eines Lieferjahres fällig.

Die Jahresendabrechnung erfolgt im Februar des der Lieferung folgenden Jahres.

Der Kunde kann gegen Zahlung eines gesondert zu vereinbarenden Entgeltes  
monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen verlangen

### **II. Zahlungsweise (§ 16)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise

- a) per manueller Banküberweisung
- b) per Banküberweisung als Dauerauftrag
- c) per SEPA-Lastschrift\*  
zu leisten.

\* Zwingende Voraussetzung für die Zahlungsweise per SEPA-Lastschrift ist  
neben einer ausreichenden Kontodeckung das rechtzeitige Vorliegen eines  
SEPA-Lastschriftmandats bei der Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH.

Der Kunde erhält bei der Erstlastschrift spätestens einen Tag vor dem geplanten  
Einzug der Forderung die zugehörige Pre-Notification als Vorabinformation.

Im Fall eines abweichenden Zahlers (abweichender Rechnungsempfänger) ist  
der Kunde verpflichtet, alle Angaben und Mitteilungen, die sich auf Lastschriften  
des Kontos des abweichenden Zahlers beziehen, unverzüglich an diesen  
weiterzuleiten. Falls der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt und sich  
hieraus eine Schadensersatzpflicht für die Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH  
ergibt, haftet hierfür der Kunde in vollem Umfang.

### **III. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19)**

Die Kosten einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung  
aufgrund eines Zahlungsverzugs, sind vom Kunden nach den im Preisblatt der  
Stadtwerke Neu-Isenburg GmbH veröffentlichten Pauschalsätze zu ersetzen.

### **IV. Die Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.01.2019 in Kraft.**